

Statuten

Elternkreis Bremgarten

1. NAME

Art.1

Unter dem Namen «Elternkreis Bremgarten» besteht ein Verein mit Sitz in 5620 Bremgarten gemäss Art. 60ff ZGB.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und hat gemeinnützigen Charakter.

2. ZWECK

Art. 2

Der Verein hat den Zweck das Wohl und Interesse des Kindes und der Familien so wie auch den Kontakt unter den Mitgliedern zu fördern.

3. MITTEL

Art. 3

Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Er bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, aus dem Gesellschaftsvermögen, aus Zuwendungen und aus Einnahmen von Vereinsanlässen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. ORGANISATION

Art.4

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (GV), der Vorstand und die Revisionsstelle.

A: Generalversammlung

Art.5

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vor der GV und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Begehren von mind. 50% der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisionsstelle. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art.6

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art.7

Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes von der GV mit 2/3 -Mehrheit aufgelöst werden. (Art.76-77 ZGB)

Über ein allfällig verbleibendes Vermögen befindet die Auflösungsversammlung.

Art.8

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Kassier, das Protokoll der Aktuar.

Art.9

Bei Beschlüssen über die Entlassung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art.10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
- 3.a Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- 3.b Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
- 3.c Genehmigung der Jahresrechnung
- 3.d Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle
4. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- 5.a Wahl des Präsidenten
- 5.b Wahl des Kassiers
- 5.c Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 5.d Wahl der zwei Revisoren
6. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Änderungen der Statuten (Teil oder Totalrevision)
8. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
9. Auflösung des Vereins
10. Behandlung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind und erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder oder der Mehrheit der anwesenden Stimmen behandelt werden.
11. Verschiedenes

B: Vorstand

Art.11

Der Vorstand besteht aus 3-9 Mitgliedern.

Minimal besteht der Vorstand aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Eine Kumulation dieser drei Ämter ist nicht zulässig.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.12

Der Vorstand leitet die Geschäfte und erledigt alle Aufgaben, die nicht an der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere sind dies:

1. Die Vertretung des Elternkreises nach aussen.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der GV.
3. Vorstandsmitglieder, die während einer Amtsdauer aus dem Vorstand austreten, werden durch den Vorstand ersetzt und anlässlich der nächsten GV von dieser bestätigt.

Art. 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angaben der Traktanden, des Ortes und der Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung geschieht minimal 14 Tage vorher. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung dieser Frist gestattet.

Eine Beschlussfassung ist nur bei Anwesenheit von minimal drei Vorstandsmitgliedern mit einfachem Mehr möglich. Der Präsident muss zwingend anwesend sein.

Entscheidungen können in Ausnahmen auf dem Zirkularweg erfolgen, wobei von allen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Stellungnahme vorliegen muss. Jedes Vorstandsmitglied kann dabei die Behandlung des Geschäfts an der nächsten ordentlichen Sitzung verlangen.

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Art.14

Der Vorstand kann nach Bedarf zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen bilden oder die Zusammenarbeit mit Gruppen ähnlicher Zielsetzungen aufnehmen. Ohne Zustimmung des Vorstandes darf eine Arbeitsgruppe den Verein nicht nach aussen vertreten.

Art. 15

Im Übrigen fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Art. 16

Dem Aktuar obliegt die Abfassung der Protokolle der Vorstandssitzung, der Generalversammlung und der Vereinsversammlung.

5. MITGLIEDSCHAFT

Art.17

Die Mitgliedschaft erwerben können alle Personen, welche die Vereinsziele unterstützen.

Art.18

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt. Er ist nach der Herbstversammlung dem Kassier zu bezahlen.

Art.19

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied ist für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Art.20

Liegen wichtige Gründe vor, kann der Vorstand eine Mitgliedschaft sistieren. (Art. 72 ZGB) Gegen einen solchen Beschluss kann innert 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitglieder- oder die ordentliche Generalversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

Dieser Ausschluss gilt auch für Mitglieder die der Zahlungspflicht des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung des Mitgliederbeitrages.

Art.21

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Todesfall

6. RECHNUNGSREVISOREN

Art.22

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Diese sind wiederwählbar.

Art.23

Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchhaltung des Vereines und erstatten der Generalversammlung Bericht.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24.

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind an der konstituierenden Versammlung des Elternkreises Bremgarten am 28. Mai 2018 angenommen worden.

Präsident: Eva Störzbach Aktuarin: Antonietta Porreca Kassierin: Christine von Arx Aakti